

Tisch-Vorlage für die Sitzung des Senats am 12. Januar 2016

„Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

A. Problem

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird nach der derzeitigen Planung voraussichtlich Mitte des Jahres 2016 von der Bremischen Bürgerschaft beschlossen werden. Bis dahin richtet sich die Haushaltsführung nach Art. 132a der Bremischen Landesverfassung (LV). Diese Vorschrift ermächtigt den Senat, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind, um gesetzlich beschlossene Einrichtungen zu erhalten bzw. rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen sowie begonnene Investitionsmaßnahmen fortzusetzen.

Die Senatorin für Finanzen erlässt zur Auslegung dieser Verfassungsregelung sowie zur Wahrung einer einheitlichen Handhabung allgemeine Verwaltungsvorschriften.

B. Lösung

In der Anlage ist ein Entwurf der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2016 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a LV beigefügt.

Die Regelung entspricht nicht den vom Senat in seiner Sitzung am 10. September 2015 beschlossenen Bewirtschaftungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2015, da es sich dabei um eine Selbstbeschränkung durch den Senat handelte. Die jetzige Regelung beruht im Gegensatz dazu ausschließlich auf der verfassungsrechtlichen Ermächtigung. Diese ist nach herrschender Rechtsauffassung restriktiv auszulegen, d.h. im Zweifel der Zulässigkeit ist eine Ausgabe bis zum Beschluss über den Haushaltsplan zurückzustellen. Der beigefügte Vorschlag entspricht den für die haushaltslose Zeit 2012 beschlossenen Regelungen.

Da die Bücher des Haushaltsjahres 2016 am 16. Dezember 2015 geöffnet wurden, sollten die Vorschriften unverzüglich beschlossen werden.

Die Vorschrift soll dem Haushalts- und Finanzausschuss in seiner Januar -Sitzung zur Kenntnis und Zustimmung vorgelegt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die verfassungsrechtliche Vorschrift ermächtigt den Senat, in beschränktem Umfang Ausgaben zu leisten und zu deren Deckung ggfs. Kredite aufzunehmen. Freiwillige, nicht verpflichtete Ausgaben dürfen nicht geleistet werden. Insofern ist in der sogenannten haushaltslosen Zeit mit verminderten Ausgaben zu rechnen.

Die vorgeschlagenen Regelungen zur Anwendung des Art. 132a LV entfalten keine geschlechtsspezifischen Wirkungen und haben somit keinen Einfluss auf die Geschlechter-gerechtigkeit.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen wurde nach § 102 Abs. 1 Nr. 1 Landeshaushaltsordnung unterrichtet und hat keine Bedenken geäußert. Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt. Außerdem wurde sie allen Ressorts zur Erörterung zugeleitet. Änderungswünsche der Senatorin für Kinder und Bildung, des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr und des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wurden - soweit diese nicht im Vorfeld geklärt werden konnten - in den vorgeschlagenen Regelungen berücksichtigt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet.

G. Beschluss

Der Senat beschließt die Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen in der vorgelegten Fassung und bittet die Senatorin für Finanzen, diese an den Haushalts- und Finanzausschuss mit der Bitte um Zustimmung (insbesondere zu den Ausnahmeregelungen) weiterzuleiten.

Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) 2016 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV)

1. Vorbemerkung

Die Haushaltsentwürfe 2016/2017 werden der Bremischen Bürgerschaft voraussichtlich im April 2016 zugeleitet, so dass mit der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes im Juni 2016 zu rechnen ist.

Es liegen z. Zt. lediglich die Vorentwürfe der Haushalte für die Jahre 2016 und 2017 vor. Die in diesen Entwürfen enthaltenen Ansätze stellen keine haushaltsrechtliche Ermächtigung zur Leistung von Ausgaben oder zum Eingehen von Verpflichtungen dar. Bestenfalls sind diese im Sinne von Orientierung/Planung zu verstehen.

2. Geltungsbereich

Für die senatorischen und zugeordneten Dienststellen gelten diese Vorschriften unmittelbar.

Für Sonderhaushalte nach § 11 des Haushaltsgesetzes 2015 (Land) bzw. nach § 106 Bremisches Hochschulgesetz, Betriebe und Sondervermögen nach § 26 LHO sowie Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Wahrnehmung von Treuhandaufgaben sowie im Fall von Beleihungen gelten diese Regelungen ebenfalls unmittelbar bzw. sinngemäß.

Im Übrigen gelten die Grundsätze - soweit die Verwaltungsvorschrift nicht unmittelbare Anwendung findet - sinngemäß für die von der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) mittelbar und unmittelbar beherrschten Unternehmen, soweit diese Zuführungen aus dem Haushalt erhalten. Die Fachressorts haben dies im Rahmen der Finanzausstattung der Gesellschaften und des Vollzugs der jeweiligen Wirtschaftspläne sicherzustellen, soweit es rechtlich möglich und wirtschaftlich geboten ist.

3. Mittelbewirtschaftung auf der Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a LV

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Zeit bis zum Inkrafttreten der Haushaltsgesetze 2016 richtet sich

- bei den Ausgaben nach Art. 132a LV
- bei der Erhebung der Einnahmen unabhängig von der Verkündung des Haushaltsgesetzes sinngemäß nach § 34 Abs. 1 LHO
- insgesamt nach den einschlägigen Bestimmungen der LHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

Die Regelung des Art. 132a Satz 1 LV zur vorläufigen Haushaltsführung wird der Vollständigkeit halber im Folgenden zitiert:

Ist bis zum Schluss eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten der Senat ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,

- a) um gesetzlich beschlossene Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
Die Bestimmung umfasst alle Einrichtungen. Es darf nur die Ausstattung mit Personal, Betriebsmitteln und Gerät weitergeführt werden, die zwingend zur Erhaltung der Einrichtungen bzw. zur Erledigung der Aufgaben erforderlich ist.

- b) um rechtlich begründete Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen zu erfüllen,

Es muss sich um Verbindlichkeiten handeln, die vor Beginn des Haushaltsjahres 2016 eingegangen wurden oder kraft Gesetzes entstanden sind.

- c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

Die Begriffe Bauten und größere Beschaffungen entsprechen sinngemäß den Regelungen zu § 24 der LHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Unter die Bestimmung des Art. 132a LV fallen auch Ausgaben für Beihilfen an Dritte für Baumaßnahmen und größere Beschaffungen (Investitionszuschüsse).

Ausgaben für neue Maßnahmen dürfen nicht geleistet werden. Sofern es sich um die Fortsetzung von Maßnahmen handelt, dürfen jedoch Ausgaben geleistet werden. Ob es sich um die Fortsetzung einer Maßnahme oder um eine neue Maßnahme handelt, ist einzelfallbezogen zu entscheiden. Hilfsweise können Haushaltsunterlagen, Zweckbestimmungen und Erläuterungen der/zur Haushaltsstelle, Beschlüsse und Beratungsergebnisse der Bremischen Bürgerschaft bzw. des Haushalts- und Finanzausschusses zur Beurteilung herangezogen werden. Dabei ist festzustellen, ob bereits mit Beginn der Maßnahme in vorherigen Haushaltsjahren eine Billigung durch die Bremische Bürgerschaft bzw. den Haushalts- und Finanzausschuss zur Fortsetzung dieser Maßnahme vorgelegen hat.

Der Begriff sonstige Leistungen umfasst insbesondere auch die Fälle der institutionellen oder der über das Jahr 2015 hinausgehenden Projektförderungen. Dabei sind Ausgaben nur zulässig, soweit es sich dem Grunde nach um die Weitergewährung von Mitteln handelt. Die Ausführungen zum Begriff „Fortsetzungsmaßnahmen“ gelten sinngemäß. Die beabsichtigten Ausgaben für diese Maßnahmen dürfen nicht durch Inhaltsänderung die von dem Parlament in den Vorjahren gebilligten Grenzen überschreiten.

Sinn und Zweck dieser Ermächtigung ist es, dem Senat Ausgaben zur Weiterführung wichtiger und dringlicher staatlicher Aufgaben, die unerlässlich sind, zu ermöglichen. Ausgaben, die nicht eindeutig den o.g. Kriterien entsprechen, sind grundsätzlich bis zur Beschlussfassung über den Haushalt zurückzustellen.

Nicht zulässig im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung sind z. B.:

- Ausgaben, die erstmals in den Vorentwurf des Haushaltsplanes 2016 eingestellt werden und die nicht der Abdeckung erteilter Verpflichtungsermächtigungen dienen.
- Maßnahmen/Programme, die nicht zur Bestandserhaltung notwendig sind, sondern der Erweiterung dienen, ohne bereits durch einen vorangegangenen Haushaltsplan beschlossen zu sein oder auf rechtlichen Verpflichtungen zu beruhen.
- Neueinstellungen, Personalübernahmen von anderen Dienstherrn und Arbeitgebern, Aufstockungen von Teilzeit, Wiederaufnahme des Dienstes nach vorzeitiger Beendigung der Beurlaubung oder Gewährung von Leistungsprämien und –zulagen, sowie die Einrichtung neuer Stellen, wenn diese Maßnahmen nicht zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes bzw. zur Erledigung der Aufgaben zwingend oder drittmittelfinanziert sind.

4. Besondere Hinweise (Detailregelungen)

4.1 Drittmittel

Ausgaben für personelle, konsumtive und investive Maßnahmen, denen ausschließlich zweckgebundene Einnahmen Dritter zugrunde liegen, dürfen bis zur Höhe der jeweils eingegangenen Einnahmen geleistet werden.

Bremische Komplementärmittel fallen grundsätzlich unter die Ausgabebeschränkung des Art. 132a LV. Hiervon ausgenommen sind zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile Maßnahmen, bei denen

- sich der bremische Komplementäranteil ausschließlich auf die Nutzung (bereits) bestehender personeller Ressourcen bzw. Ausstattungen bezieht.
- der Drittmittelanteil mindestens 80% beträgt und die Drittmittel tatsächlich im Haushaltsjahr 2016 zufließen werden.

Über weitergehende Ausnahmen entscheidet der Senat und der Haushalts- und Finanzausschuss.

Ausgaben nach den vorherigen Absätzen 1 und 2, die im Vorentwurf des Haushaltplans nicht veranschlagt sind, bedürfen der Genehmigung der Senatorin für Finanzen (vgl. Nr. 5.2).

4.2 Bremische Programmmittel

Ausgaben im Falle laufender, mehrjähriger Förderprogramme (Zuwendungen/Zuschüsse für Einzelmaßnahmen mit Subventionscharakter an natürliche/juristische Personen) sind lediglich unter den restriktiven Regelungen des Art. 132a LV zulässig. Neue (Einzel-) Förderungen dürfen in der haushaltslosen Zeit nicht zugesagt bzw. verausgabt werden.

Ausgenommen sind - auch unabhängig von den Regelungen zu Nr. 4.1 - Maßnahmen aus den Programmen des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Meeres- und Fischereifonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Außerdem sind Ausgaben für das Programm Soziale Stadt sowie Wohnen in Nachbarschaften (WiN) und bei den globalen Beiratsmitteln, die bereits im Haushaltsplan 2015 veranschlagt waren, ausgenommen.

Über weitere Ausnahmen zu Einzelmaßnahmen bzw. -programmen entscheidet der Senat und der Haushalts- und Finanzausschuss.

4.3 Zuwendungen

Zuwendungen sind nur zulässig, sofern die Freie Hansestadt Bremen ein erhebliches Interesse an der Erfüllung bestimmter Zwecke durch Stellen außerhalb der bremischen Verwaltung hat und dies ohne die Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Umfang befriedigt werden kann (§ 23 LHO). In jedem Einzelfall ist dies vor der Weiterführung einer Bewilligung zu prüfen und zu dokumentieren.

In der Zeit der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung können neue, erstmals in den Vorentwurf des Haushalts 2016 eingestellte Förderungen nicht geleistet werden. Lediglich bereits im Vorjahr bewilligte Förderungen dürfen fort- bzw. weitergeführt werden.

Die nach diesen Richtlinien zulässigen (vorläufigen) Zuwendungsbescheide/-verträge sind der Höhe nach nur nach Maßgabe der restriktiven Regelungen des Art. 132a LV zu erlassen bzw. abzuschließen. Dies bedeutet, dass die Zuwendungsempfänger darauf hinzuweisen sind, dass Ausgaben aus vorläufig gewährten Zuwendungsmitteln grundsätzlich nur geleistet

werden dürfen, wenn sie zur Erhaltung der Einrichtungen bzw. zur Durchführung der Fördermaßnahme unabdingbar sind. Außerdem sind bei der Festlegung der Höhe der Zuwendung das Besserstellungsverbot und die für die bremische Verwaltung geltenden Ziele im Personalhaushalt zu berücksichtigen.

In die Bescheide/Verträge ist regelmäßig unter Hinweis auf die vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Vorbehalt aufzunehmen, dass der Bescheid/Vertrag widerrufen werden kann, wenn Haushaltsmittel nach dem festgestellten Haushaltsplan nicht vollständig verfügbar sind (Widerrufsvorbehalt nach § 49 Abs. 2 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Für nach Art. 132a LV zulässige Projektförderungen gilt die o. g. Regelung sinngemäß.

4.4 Baumaßnahmen - Hauptgruppe 7 - / Bauunterhaltungsmaßnahmen

Vor Leistung von Ausgaben der Hauptgruppe 7, die nach Maßgabe des Art. 132a LV zulässig sind, ist die Mittelinanspruchnahme (im Sinne einer Sperrenaufhebung gem. § 22 Abs. 2 LHO) zu beantragen (vgl. Nr. 5.3).

Baumaßnahmen des Ganztagsschulprogramms und zum Ausbau der Kinderbetreuung sowie der Errichtung von Flüchtlingsunterkünften dürfen durch- bzw. fortgeführt werden. Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der verwaltungseigenen sowie der gemieteten und gepachteten Gebäude, Grundstücke, Außenanlagen und sonstigen Anlagen fallen nicht unter die Beschränkung des Art. 132a LV. Laufende Unterhaltung umfasst Reparaturen, Brandschutzmaßnahmen, Wartung und Ersatz-/Erhaltungsbaumaßnahmen, die einen gebrauchsfähigen Zustand gewährleisten sollen.

4.5 Verpflichtungsermächtigungen

Erteilte Verpflichtungsermächtigungen (VE) aus 2015 gelten gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 LHO für den genannten Zweck bis zur Verkündung des neuen Haushaltsgesetzes fort. Soweit in 2015 erteilte VE noch nicht zu Rechtsverpflichtungen geführt haben, dürfen in 2016 rechtliche Bindungen bis zur Höhe der seinerzeit geplanten Kassenwirksamkeit (Abdeckung) 2016 eingegangen und Ausgaben geleistet werden.

Ausgaben, die aufgrund einer erteilten und in Anspruch genommenen VE entstehen, stellen rechtliche Verpflichtungen dar und können somit im Rahmen der Ermächtigung nach Art. 132a, Absatz 1, Buchstabe b) LV geleistet werden.

Sofern auf der entsprechenden Haushaltsstelle kein bzw. kein ausreichender Ansatz im Vorentwurf des Haushaltsplans eingestellt wurde, ist vor Leistung dieser Ausgaben die Mittelinanspruchnahme zu beantragen (vgl. 5.3).

Verpflichtungen für laufende Geschäfte nach Maßgabe des § 38 Abs. 5 LHO können, sofern die Voraussetzungen des Art. 132a LV erfüllt sind, eingegangen werden.

4.6 Personal

Die Einstellung von Personal ist in allen Bereichen der Freien Hansestadt Bremen bis auf weiteres nicht zulässig.

Ausnahmen vom Einstellungsstopp werden nur dann zugelassen, wenn

- a) Auszubildende oder Anwärter im Rahmen der vom Senat beschlossenen Ausbildungsplanung für übernahmerelevante Ausbildungsberufe eingestellt werden. Im Übrigen ist die Einstellung von Auszubildenden oder Praktikanten bis zur Höhe von 95 % der in den Haushalten 2014/2015 vorgesehenen Kontingente zulässig. Die Kontingente für Referendare und Nachwuchskräfte dürfen ausgeschöpft werden.
- b) es sich um Übernahmen aus bedarfsbezogener Ausbildung in den Bereichen Polizei, Feuerwehr, Justiz, Steuerverwaltung handelt.
- c) bei Besetzungs- bzw. Berufungsverfahren eine Ausschreibung bereits veranlasst ist.
- d) Einstellungen ausschließlich aus zweckgebundenen Drittmitteln finanziert werden.
- e) aufgrund Schwerpunktsetzungen konkrete Maßnahmen vereinbart sind. Dies gilt für
 - Einstellungen im Produktbereich 21.01 Öffentliche Schulen der Stadtgemeinde Bremen und in der Produktgruppe 21.04.01 Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren,
 - Einstellungen für die Kinderbetreuung, sofern hierfür vom Senat entsprechende Haushaltsmittel zweckbestimmt beschlossen wurden,
 - Bereiche zur Aufnahme, Betreuung und Integration von Flüchtlingen, sofern hierfür vom Senat entsprechende Haushaltsmittel zweckbestimmt beschlossen wurden.
- f) eine Einstellung zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes zwingend notwendig ist. Dabei gelten folgende Regelungen:
 - Unbefristete Beschäftigungsverhältnisse sind nur zulässig, wenn das Beschäftigungsvolumen (Ist) des Kernbereichs einer Produktgruppe mindestens 5 % unterhalb der Beschäftigungs-Zielzahl des Dezembers 2015 liegt. Entsprechendes gilt für nur anteilig drittmittelfinanzierte Stellen der Kernverwaltung.
 - Unbefristete Beschäftigungsverhältnisse in den unter Nr. 2 benannten Einrichtungen sind nur zulässig, wenn das Beschäftigungsvolumen (Ist) mindestens 5 % unter dem geplanten Beschäftigungsvolumen des letzten beschlossenen Wirtschaftsplans liegt. Entsprechendes gilt für anteilig drittmittelfinanzierte Stellen.

Vom Einstellungsstopp sind ausgenommen

- Interessenbekundungsverfahren im Rahmen des ressortinternen Personalausgleichs,
- ressortinterne Versetzungen, Abordnungen und Personaltausche, wenn sie keine budgetrelevanten Auswirkungen haben.

Die Ausschreibungsrichtlinien, die im Rundschreiben der Senatorin für Finanzen Nr. 8/2013 für verwaltungsinterne Ausschreibungen getroffenen Regelungen gelten fort. Schwerbehinderte Menschen dürfen sich weiterhin auf verwaltungsinterne Ausschreibungen bewerben. Alle Ausnahmen vom Einstellungsstopp sind im Hinblick auf die o. a. Regelungen zu begründen und zu dokumentieren.

4.7 Verantwortlichkeit

Die Bewirtschaftung der Mittel obliegt den benannten Verantwortlichen für die Produktgruppen, Produktbereiche und Produktpläne. Diese Verantwortung bezieht sich ebenfalls auf die Anwendung der Rechtsgrundlagen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung. Die Entscheidungen zur Auslegung dieser Rechtsgrundlagen müssen gegenüber etwaigen Beanstandungen des Rechnungshofs durch die benannten Verantwortlichen vertreten werden.

5. (Technische) Verfahrenshinweise

5.1 Weitergeltung der Verwaltungsvorschriften 2015

Die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Haushalte 2015 der Freien Hansestadt Bremen vom 28.04.2015 sind sinngemäß anzuwenden, soweit mit diesem Erlass nichts anderes bestimmt ist. Gleiches gilt auch für das Verfahren zur Stellenbewirtschaftung.

5.2 Zustimmungsverfahren der Haushalts- und Finanzausschüsse

In folgenden Fällen ist, sofern diese unter die Ermächtigung nach Art. 132a LV fallen, unabhängig von der Höhe des jeweiligen Bedarfs die Zustimmung der Haushalts- und Finanzausschüsse erforderlich:

- Ausgaben mit beabsichtigter späterer Deckung durch Rücklagenentnahme
- Leistung von Ausgaben, die den geplanten Haushaltsansatz 2016 bzw. die geplanten Deckungskreise überschreiten,
- Leistung von Ausgaben für Baumaßnahmen ggf. mit antragsbegründenden Unterlagen (vgl. 4.4).

5.3 M-Anträge

Zur Beantragung der Mittelinanspruchnahmen nach Nr. 4.4, 4.5, 5.2 ist der Vordruck „M - Mittelinanspruchnahme“ zu verwenden. Eine DV-mäßige Bearbeitung dieser Anträge (Änderungen im Haushaltssoll) findet generell nicht statt. Nach Beschlussfassung der Bremischen Bürgerschaft über die Haushalte 2016 wird von der Senatorin für Finanzen geprüft, ob und in welchem Umfang diese Verfügungen vor dem Hintergrund des beschlossenen Haushaltes umgesetzt werden müssen.

5.4 Durchführung des Controllings des Produktgruppenhaushalts

Für den Bereich der Finanzdaten sind - Personalausgaben ausgenommen - unterjährige Planwerte auf Anschlagsbasis zu bilden. Da die Anschläge voraussichtlich erst Mitte des Jahres 2016 verbindlich werden, sind die rechnerischen Planwerte für das gesamte Haushaltsjahr 2016 (Perioden 6 bis 12) bis zum 17. Juni 2016 in SAP zu erfassen. Änderungen der Planwerte im weiteren Jahresverlauf sind nur mit Zustimmung der Senatorin für Finanzen zulässig.

Über die Entwicklung der Finanz- und Personaldaten ist erstmalig auf Basis des Zeitraums Januar bis Juni 2016 zu berichten (Abgabetermin: 10. August 2016).

Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des Periodenkonzepts die IST-Buchungen bei Leistungszielen/-kennzahlen in der Regel monatsweise durchzuführen sind.

5.5 Buchungen/Haushaltstitel

Die Einnahmen und Ausgaben sind - mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 10. Dezember 2015 - während der vorläufigen Haushaltsführung an der Stelle zu buchen, an der sie auch im beschlossenen Haushalt nach den einschlägigen

Richtlinien etc. zu buchen wären. Daher können die im Entwurf des Haushalts 2016 enthaltenen Titel - unter Beachtung der Regelungen des Art. 132a LV - bebucht werden.

5.6 Einrichtung von Haushaltsstellen

Auf Antrag können in der Zeit der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung Einnahme- und Ausgabehaushaltsstellen eingerichtet werden

- zur ordnungsgemäßen Buchung (reine Technik!) sowie
- zur Verwendung von zweckgebundenen Drittmitteln nebst der erforderlichen Haushaltsvermerke.

Diese Haushaltsstellen werden bis zur Beschlussfassung der Bremischen Bürgerschaft über den Haushalt 2016 in den beschlossenen Haushalt (planmäßig) aufgenommen.

5.7 Stellenbewirtschaftung

Die aufgrund der Ermächtigungen in § 13 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde: § 12) für das Haushaltsjahr 2015 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2015 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Jahr 2016.

5.8 Haushaltssoll

Während der vorläufigen Haushaltsführung wird ein Haushaltssoll nicht ausgewiesen (hierunter fällt auch die Funktionalität von Haushaltsvermerken). Maßstab für die Zulässigkeit einer Ausgabe oder zum Eingehen einer Verpflichtung ist allein die Ermächtigung zur vorläufigen Haushaltsführung nach Art. 132a LV.

5.9 Einrichtung/Änderung von Haushaltsvermerken

Haushaltsvermerke jeglicher Art (ausgenommen sind die Vermerke gem. Ziff. 5.6, 2. Spiegelstrich) können nicht eingerichtet bzw. verändert werden.

Bremen, den 12. Januar 2016